

Kurztitel

Funker-Zeugnisgesetz 1998

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 26/1999 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 190/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.11.2021

Abkürzung

FZG

Index

91/01 Fernmeldewesen

Text**Anerkennung ausländischer Funker-Zeugnisse**

§ 8. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann unter Bedachtnahme auf das Vorliegen von Gegenseitigkeit und die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland ausgestellte Zeugnisse durch Verordnung anerkennen.

(2) Im Ausland ausgestellte gültige Funker-Zeugnisse können auf Antrag anerkannt werden, wenn der Antragsteller

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die ihm durch das TKG 2021 auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlich bekräftigt hat und wenn
3. keine Zweifel an der fachlichen Befähigung des Antragstellers bestehen.

(3) Über die Anerkennung gemäß Abs. 2 ist eine Urkunde mit der Bezeichnung „Anerkennung eines Funker-Zeugnisses“ auszustellen.

(4) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2021

Gesetzesnummer

10012896

Dokumentnummer

NOR40238355